

sie ungeziefert haben. Bettstellen und andere, größere Räume einnehmende oder solche Meubels, durch welche das Einbringen von Wanzen in das Gefängniß zu besorgen ist, sind aber nicht zuzulassen. Kranke Personen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gerichtes anzunehmen. Die ihnen abgenommenen Gegenstände verzeichnet der Gefangenenaufseher, und stellt hierüber dem Gefangenen einen Empfangschein zu. Kinder der Gefangenen dürfen unter keiner Bedingung in das Gefängniß aufgenommen werden.

2) Zu §. 6. Dergleichen Gefangene sollen, wenn es die räumlichen Verhältnisse gestatten, nicht mit Untersuchungs- oder anderen Strafgefangenen zusammen-gesperrt werden. Bei Belegung der Gefängnisse ist zugleich darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich selbst verpflegende Gefangene zusammengedrückt werden.

3) Zu §. 10. Es kann ihnen gestattet werden, Besuche im Gefängnisse ohne die Gegenwart eines Aufsichtsbeamten zu empfangen.

4) Zu §. 11. Der Gebrauch von Schreibmaterialien ist denselben nicht zu versagen, jedoch haben sie sich der nöthigen Controle über den Verbrauch derselben zu unterwerfen. Ihre Correspondenz unterliegt, sofern nicht Verdacht eines Mißbrauchs vorhanden ist, keiner Revision. Ankommende Pakete müssen jedoch, bevor sie ihnen zu verabfolgen sind, untersucht werden.

5) Zu §. 12. Die Visitation der denselben zukommenden Naturalien ist nicht erforderlich, doch ist darauf zu achten, daß dergleichen Verpflegungsgegenstände von den Angehörigen in einer Tageszeit zugetragen werden, in der es mit dem Dienste in der Anstalt verträglich ist.

6) Zu §. 14. Die Wahl der Lectüre ist, wenn kein Mißbrauch zu besorgen steht, keiner Beschränkung unterworfen.

7) Zu §. 15. In den Gefängnissen darf bis 10 Uhr Abends Licht gebrannt werden.

8) Zu §. 17. Die Gefangenen erhalten, wenn es räumlich ausführbar ist, täglich bis zu vier Freistunden innerhalb der Anstalt.

9) Zu §. 19. Erkrankt ein Gefangener, so wird er auf Grund des einzuholenden ärztlichen Zeugnisses sofort entlassen.

10) Zu §. 20. Die Reinigung der Gefängnisse und der Nachtkübel geschieht vom Gefangenwärter. Der Gefangene hat dafür die im §. 20 angegebene Reinigungsgebühr zu entrichten.

11) Zu §. 28. Die Gefangenen dürfen mit den Disciplinarstrafen sub 6 und 7 nicht belegt werden.